

DSGVO, Dateneigentum und autonomes Fahren: eine Beziehungsgeschichte

nikolaus.forgo@univie.ac.at





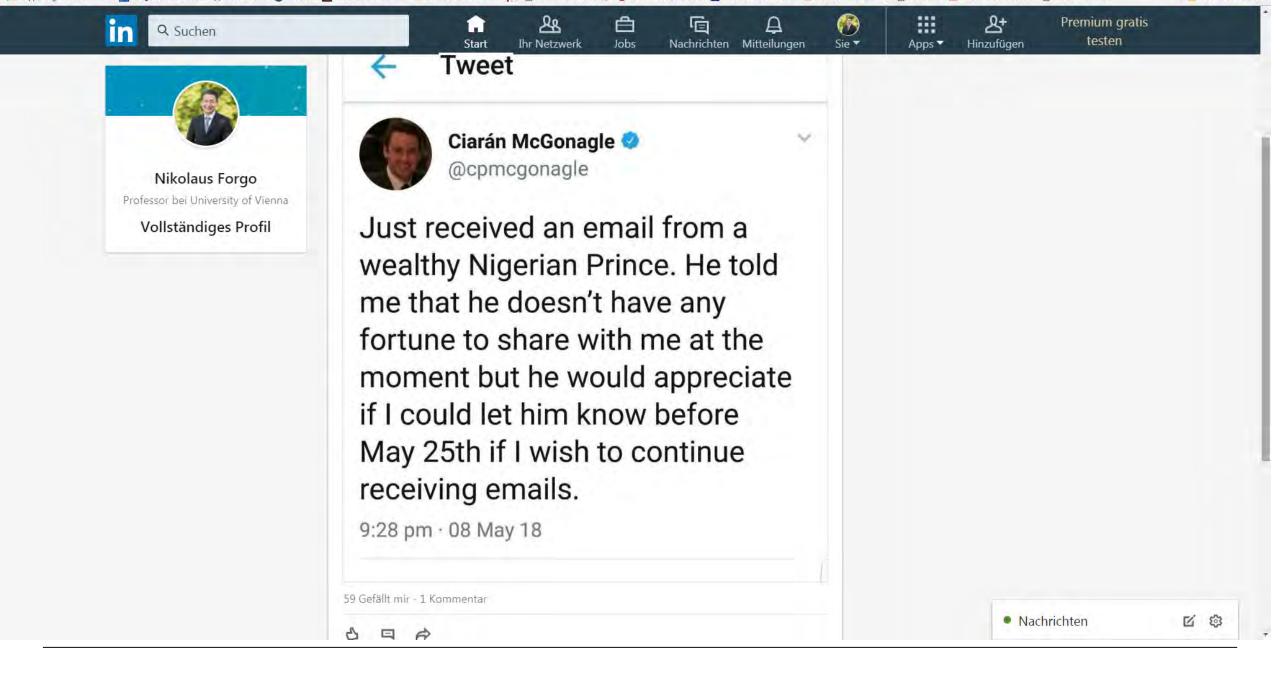
Ein Geständnis



* **27**. **05**. 1968



DSGVO





<panic mode on>

25/05/2018

<panic mode off>



4 Monate danach

- Keine Revolution
- Höhere Sichtbarkeit
- Mehr Papier
- Mehr strukturelle Überforderung der DSB
- Weitere Fragmentierung des Rechts



Erwartungen

One Continent, one Law

Fit for the internet

One size fits all

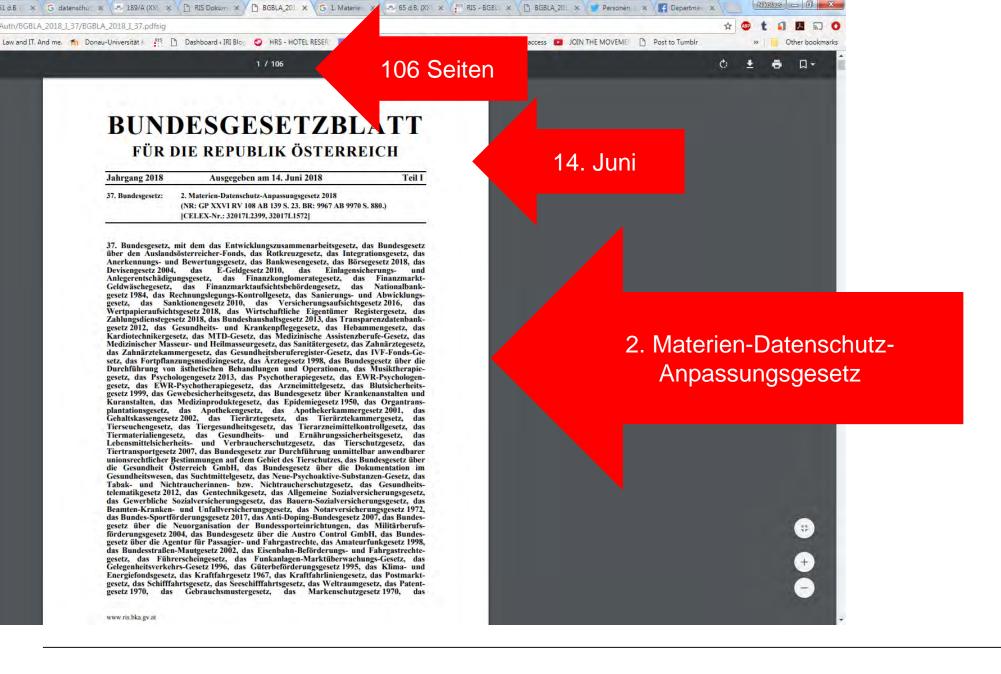


Fragmentierung: Altersgrenze bei Einwilligung (in DV bei information society services, art. 8)

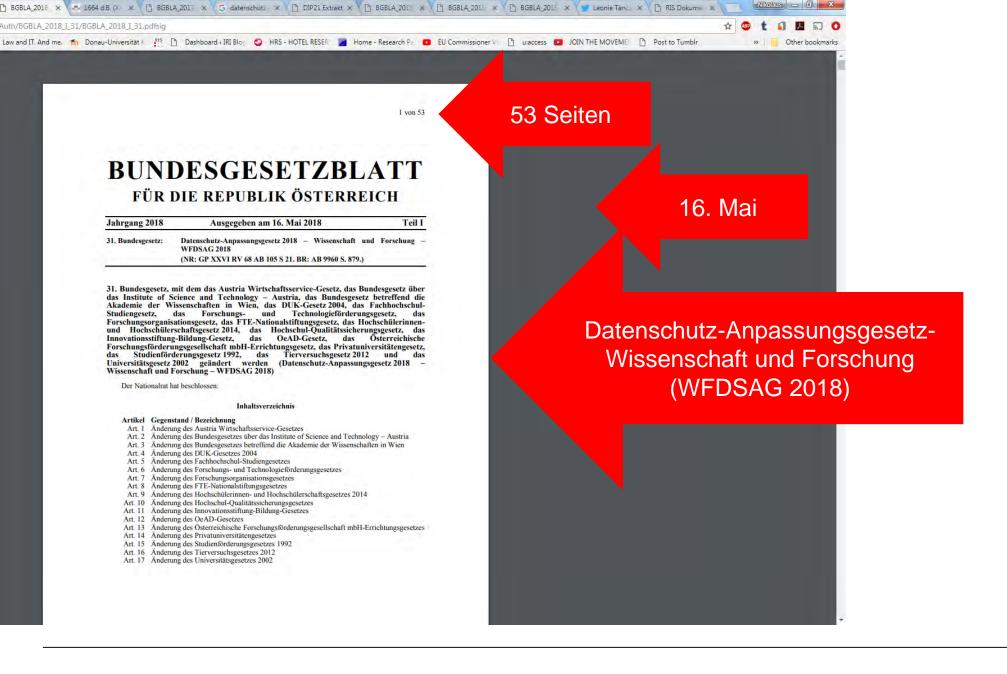


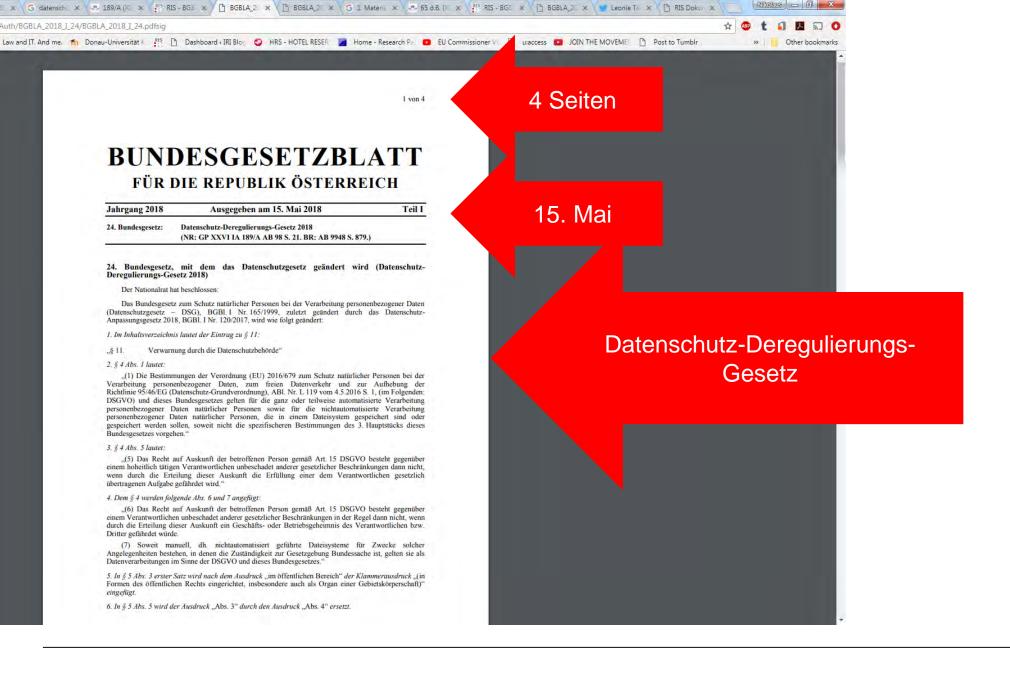


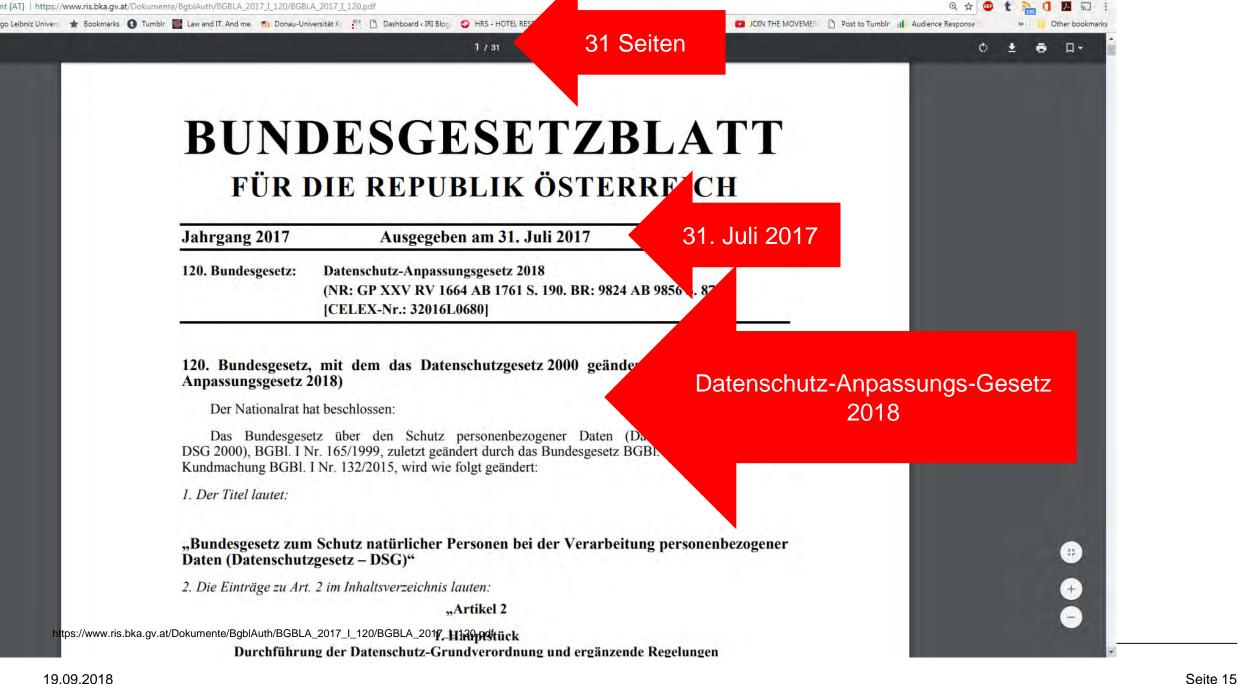
Musterschüler Österreich













Seiten

106
137
53
4
31
331



Back to Basics



Volkszählungsurteil

"Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Einschränkungen dieses Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken."

Nicht: im überwiegenden Eigeninteresse

It depends

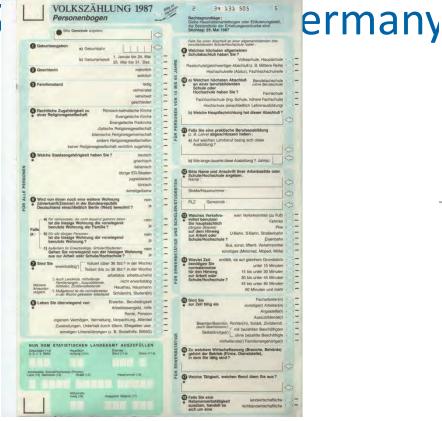




Quelle: http://oldcomputers.net/macintosh.html



1981 (1987



Xam. 18. 58 873 116 Haushaltsbogen ∞ 3 * Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Reifstonsperseinschaft Evangelische Freikirche andere Religionegemeinschaft Bel #
bitto
Ertägbrungen
auf dem
Einlegsblatt
beachten Schüler, Student eigene Rente, Penalon eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Alterseil sonstige Unterstütnungen (z. B. Soziahilte, BA16G) * 1 Zur Zeit tätig sis Encharbeiter Geselle Vorartuiller sonstiger Arbeiter Angesteller
Auszublidender (Lehrling) gewertlich
kaufm./lechn. Beamter Richter Reambenanwärter Schief Zwirterscheintersche Sebständiger ohne bezahlte Beschäftigten Volksachule, Hauptschule Resischule oder gleichw. Abschluß (z.B. Mittlere Reile, Fachschulreille) Berufsfachschule (z. B. Handels-, Verwaltungsschule) Fachichule (Ing.-Schule, höhere Fachschule) siehe such Frage 14

Quelle : Jürgen Taeger (Hg.) 1983 : Die Volkszählung. Rowohlt , S. 20f.



Buzzwords. Cloud Mobile Social Big **Autonom** Al Ubiquitious IoT Deep



Drei anlassbezogene Fragen

- Personenbezug?
- Automatisierte Einzelfallentscheidung?
- Informationssicherheit?



Welche Fahrzeugdaten sind personenbezogen?



Welche Fahrzeugdaten sind personenbezogen?



Welche Fahrzeugdaten sind nicht personenbezogen?



Wendt: Autonomes Fahren und Datenschutz – eine Bestandsaufnahme, ZD-Aktuell 2018, 0603

"Alle erhobenen Daten sind in erster Linie zwar technische Daten, aber durch die Verknüpfung mit weiteren Daten (u. a. der Fahrzeugidentifizierungsnummer) können diese zumindest dem Halter, wenn nicht sogar dem Fahrer zugeordnet werden. Damit sind die Daten personenbeziehbar und unterliegen somit dem Datenschutzrecht."



Goldene Regel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist verboten.

Außer:

Wirksame Einwilligung

Gesetzliche Grundlage



Ein Irrtum und eine Folge



Folge: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6)

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen:
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

Nicht bei sensiblen Daten!



Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6): das große Scheunentor

- Art. 6 Abs. 1 f) Verarbeitung zulässig, wenn
- die Verarbeitung ist
 - zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich,
 - sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen,
 - insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Nicht bei sensiblen Daten!



Anforderungen an die Einwilligung (u.a.)

- Informiertheit
- Freiwilligkeit
- Widerrufbarkeit



Straßenverkehrsrecht: § 102 KFG

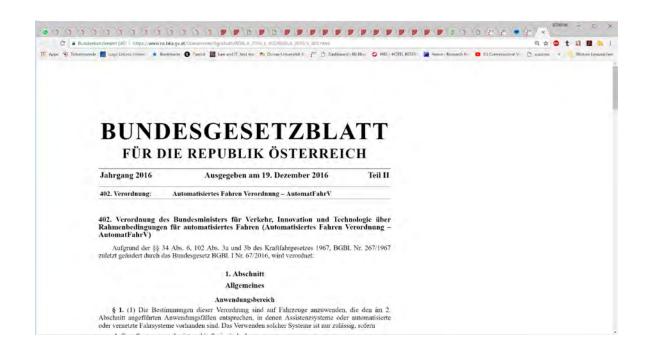
(3a) Sofern durch Verordnung vorgesehen, darf der Lenker bestimmte Fahraufgaben im Fahrzeug vorhandenen Assistenzsystemen oder automatisierten oder vernetzten Fahrsystemen übertragen, sofern

1. diese Systeme genehmigt sind oder

2. diese Systeme den in der Verordnung festgelegten Anforderungen für Testzwecke entsprechen.



Automatisiertes Fahren Verordnung – AutomatFahrV, BGBI. II Nr. 402/2016



Lenker

(4) Der Lenker muss seine Zustimmung erteilen, dass während der Testfahrten Daten aus den elektronischen Steuergeräten des Testfahrzeuges aufgezeichnet und gespeichert werden.



Anforderungen an die Einwilligung (u.a.)

- Informiertheit ?!
- Freiwilligkeit ?!
- Widerrufbarkeit ?!



Grenzen der informationellen Selbstbestimmung?

Fehlender Personenbezug?

Überwiegendes Allgemeininteresse?



Anderswo





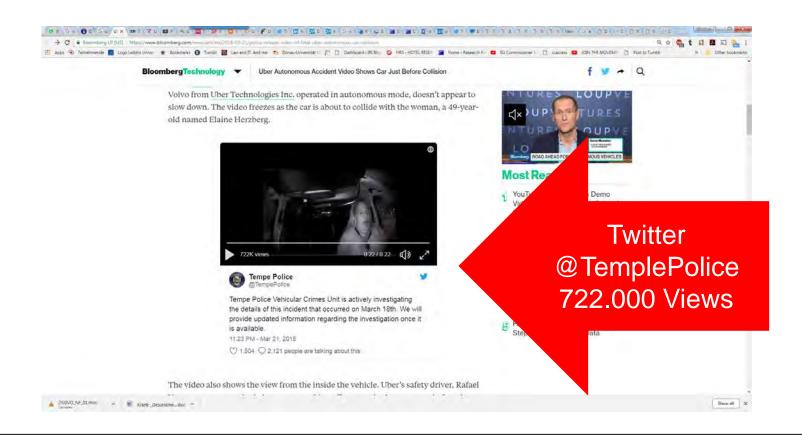




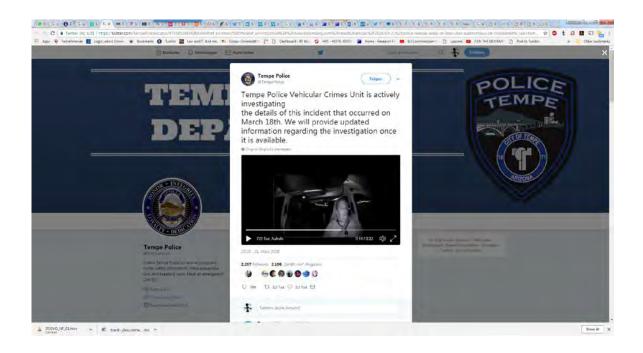










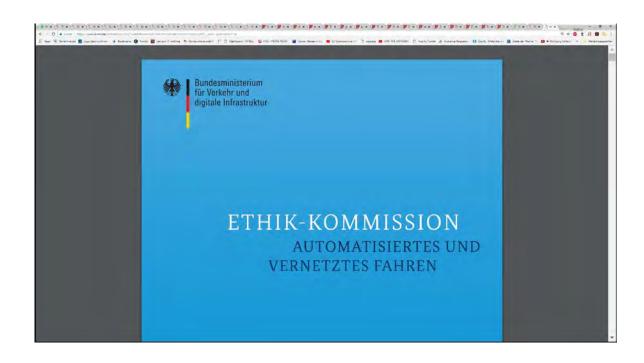


Tausende Diskussionsbeiträge



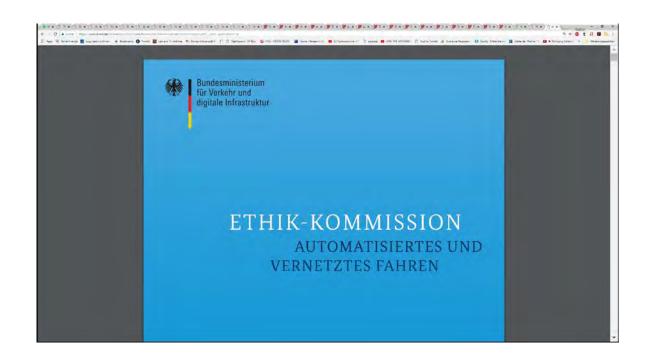
Anderswo (2)





"Eine vollständige Vernetzung und zentrale Steuerung sämtlicher Fahrzeuge im Kontext einer digitalen Verkehrsinfrastruktur ist ethisch bedenklich, wenn und soweit sie Risiken einer totalen Überwachung der Verkehrsteilnehmer und der Manipulation der Fahrzeugsteuerung nicht sicher auszuschließen vermag."





Erlaubte Geschäftsmodelle, die sich die durch automatisiertes und vernetztes Fahren entstehenden, für die Fahrzeugsteuerung erheblichen oder unerheblichen Daten zunutze machen, finden ihre Grenze in der Autonomie und Datenhoheit der Verkehrsteilnehmer Fahrzeughalter oder Fahrzeugnutzer entscheiden grundsätzlich über Weitergabe und Verwendung ihrer anfallenden Fahrzeugdaten. Die Freiwilligkeit solcher Datenpreisgabe setzt das Bestehen ernsthafter Alternativen und Praktikabilität voraus. Einer normativen Kraft des Faktischen, wie sie etwa beim Datenzugriff durch die Betreiber von Suchmaschinen oder sozialen Netzwerken vorherrscht, sollte frühzeitig entgegengewirkt werden.



Drei anlassbezogene Fragen

- Personenbezug?
- Automatisierte Einzelfallentscheidung?
- Informationssicherheit?



Automatisierte Einzelfallentscheidung

- Art. 22 DS-GVO
- Systematisch: Betroffenenrecht (so wie Information, Auskunft, Löschaft) usw.)
- (1) Die betroffene Person hat das Recht, naturalisierten Verarbeitung einschließ Entscheidung unterworfen zu werden, die entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erhe
 - Ausnahmen:
 - für Vertrag erforderlich
 - aufgrund gesetzlicher Vorgaben
 - Sofern diese angemessene Maßna sowie der berechtigten Interessen
 - mit ausdrücklicher Einwilligung der betron-

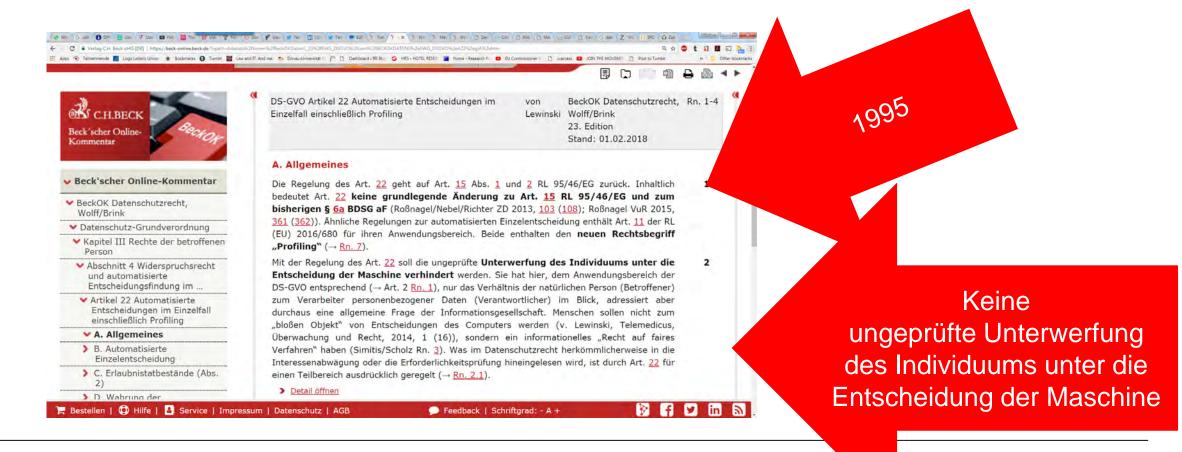
priner ausschensiblen bei sensiblen bei sens

Aber NICHT bei Aber NICHT bei Sensiblen Daten (Abs. 4)



Warum?







Straßenverkehrsrecht: § 102 KFG

(3a) Sofern durch Verordnung vorgesehen, darf der Lenker bestimmte Fahraufgaben im Fahrzeug vorhandenen Assistenzsystemen oder automatisierten oder vernetzten Fahrsystemen übertragen, sofern

(3b) [...] Der Lenker bleibt aber stets verantwortlich, seine Fahraufgaben wieder zu übernehmen. [...]

- 1. diese Systeme genehmigt sind oder
- 2. diese Systeme den in der Verordnung festgelegten Anforderungen für Testzwecke entsprechen.





5 Sekunden Blick abgewendet

1,4 Sekunden zwischen Auftauchen des Hindernisses und Zusammenstoß



Drei anlassbezogene Fragen

- Personenbezug?
- Automatisierte Einzelfallentscheidung?
- Informationssicherheit?



Datensicherheit, Art. 32

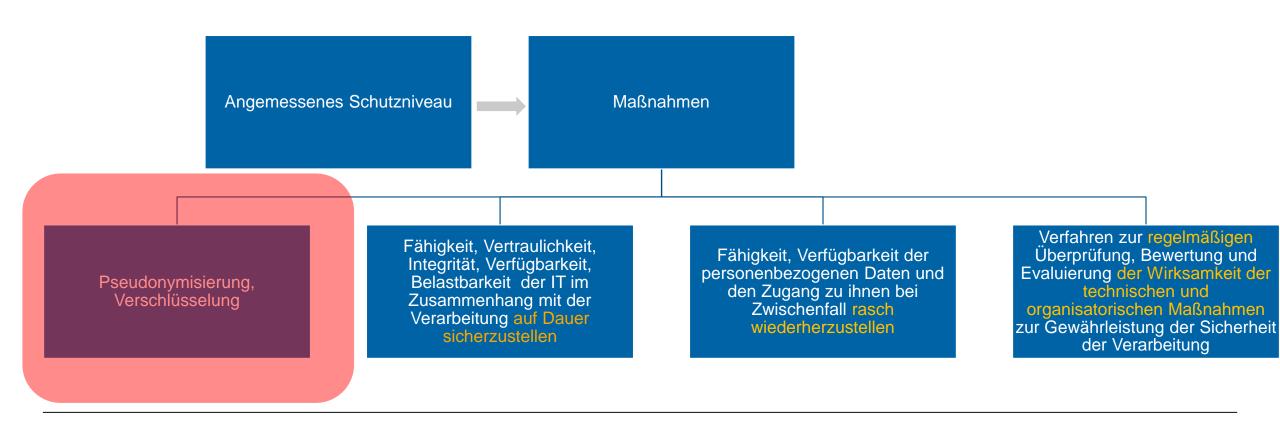
- Unter Berücksichtigung
 - des Stands der Technik,
 - · der Implementierungskosten und
 - der Art,
 - des Umfangs,
 - der Umstände und
 - der Zwecke der Verarbeitung
 - sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und
 - Schwere des Risikos
 - für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen
- treffen der Verantwortliche und
- der Auftragsverarbeiter
- geeignete
 - technische und
 - organisatorische Maßnahmen,
- um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten

Stand der Technik Kosten Details der **Verarbeitung** Eintrittswahrscheinlichkeit Risiko

angemessenes Schutzniveau



Datensicherheit, Art. 32





Thesen

Nach der DS-GVO ist vor der DS-GVO

Personenbezug ist nicht sinnvoll trennscharf

Verbot automatisierter Einzelfallentscheidungen ist in dieser Form obsolet (und/oder teleologisch zu reduzieren)

Informationssicherheit muss versichert werden können, die enorm hohen Strafen sind nicht hilfreich



DSGVO, Dateneigentum und autonomes Fahren: eine Beziehungsgeschichte

nikolaus.forgo@univie.ac.at





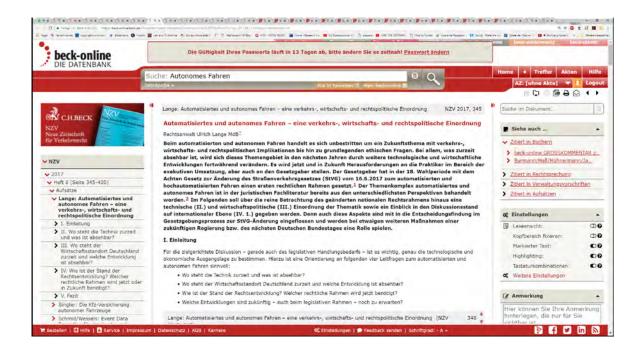
Eine Werbeeinschaltung







Aber: Ulrich Lange (CDU/CSU-Verkehrssprecher)



"Die Analyse der technischen und wirtschaftspolitischen Ausgangslage zeigt, dass jetzt der richtige Zeitpunkt war, selber einen ersten nationalen Rechtsrahmen für den Einsatz von hoch- und vollautomatisierten Systemen (Level 3 und 4) zu gestalten und damit mutig und zukunftsgerichtet die Diskussion voranzutreiben. Denn wenn die Technik – möglicherweise von Google oder Apple entwickelt – erst einmal ihren Weg in markteingeführte Produkte gefunden hat, dann wird der Spielraum für eine gesellschaftliche und damit auch parlamentarische Debatte deutlich kleiner. Es hätte die Gefahr bestanden, dass verstärkt die Macht des Faktischen wirkt."



Aber (und deshalb): "Dateneigentum" für nicht personenbezogene Daten hilft nicht, schon gar nicht im ABGB



Danke!

Nikolaus Forgó, Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht, Universität Wien nikolaus.forgo@univie.ac.at, @nikolausf